

Anlage

ZU
TOP 9.1

MBF

Vfg.

Ministerium für Bildung
und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein



1)

Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Leiterinnen und Leiter der
Gymnasien und Gesamtschulen
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 33
Meine Nachricht vom: /

Hans-Meinert Redlin
hans-meinert.redlin@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2240
Telefax: 0431 988-6-132240

30. April 2008

Ausnahmen vom Alkoholverbot für nichtschulische Veranstaltungen im Schulgebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Ministerium für Bildung und Frauen ist jüngst die Frage herangetragen worden, inwieweit im Hinblick auf § 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG bei nichtschulischen Veranstaltungen im Schulgebäude der Ausschank von alkoholischen Getränken möglich ist.

Die genannte Vorschrift begründet grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot auch für nichtschulische Veranstaltungen. Dem Schulträger ist es gem. § 4 Abs. 8 Satz 4 SchG möglich, Ausnahmen in der Benutzungsordnung zu erlauben, wenn solche Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. In der Praxis hat diese Regelung zu Fragen nach dem Umfang der damit eingeräumten Befugnis für Ausnahmeregelungen zum Alkoholverbot innerhalb der Schulgebäude geführt. Sie geben Anlass zu folgender Klarstellung:

§ 4 Abs. 8 Satz 4 SchulG ist durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 485) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geändert worden. Im Interesse des damit angestrebten und in seinem § 1 Abs. 1 klar formulierten

Ziels - nämlich eines umfassenden Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens - ist die bis dahin noch mögliche Ausnahme, das Rauchen auch bei nichtschulischen Veranstaltungen im Schulgebäude zuzulassen, gänzlich entfallen. Die Benutzungsordnungen der Schulträger können jedoch - selbstverständlich unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger darüber hinausreichender Gesichtspunkte der Suchtprävention - auch weiterhin für nichtschulische Veranstaltungen Ausnahmen vom Alkoholverbot sowohl für das Schulgelände als auch für das Schulgebäude vorsehen (wie etwa Abiturbälle, ihnen entsprechende sonstige Abschlussfeiern oder sonstige Veranstaltungen im Rahmen der Benutzungsordnung des Schulträgers).

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Meinert Redlin